

BESCHLUSSVORLAGE V0693/21 öffentlich	Referat	Referat VI
	Amt	Referat für Hoch- und Tiefbau
	Kostenstelle (UA)	
	Amtsleiter/in	Hoffmann, Gero
	Telefon	3 05-23 01
	Telefax	3 05-23 19
	E-Mail	hoch+tiefbaureferat@ingolstadt.de
Datum	20.07.2021	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ferienausschuss	19.08.2021	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Baukostenzuschuss für das Tierheim
Referent: Hr. Hoffmann, Hr. Fleckinger

Antrag:

1. Die Stadt Ingolstadt gewährt dem Tierschutzverein Ingolstadt e.V. zur Sanierung und Erweiterung der bestehenden Gebäude (Alfred-Brehm-Str. 12, 85053 Ingolstadt) einen Baukostenzuschuss.
2. Der Baukostenzuschuss wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 32 der Geschäftsordnung des Stadtrats i. V. m. mit den Regelungen der Allgemeinen Zuwendungs- und Förderrichtlinie der Stadt Ingolstadt vom 01.11.2019 bis zu einer Höhe von maximal 90 % der zuwendungsfähigen Kosten (Nr. 9.1 Alt. 1 der Zuwendungs- und Förderrichtlinie) betragen, was einem Zuwendungshöchstbetrag von max. 887.538 Euro entspricht.
3. Im Falle von Baupreissteigerungen werden diese bis zur geplanten Realisierung der Baumaßnahme Ende 2022 bis zu einer Höhe von 3 % durch die Stadt Ingolstadt mitgetragen. Die Förderung der Stadt Ingolstadt erhöht sich in diesem Falle auf max. 916.864 Euro.
4. Verändert sich durch entsprechende Festlegung des Finanzamtes die Vorsteuerabzugsmöglichkeit, verändert sich die Fördersumme entsprechend.
5. Dem Tierschutzverein bis 31.12.2026 zugehende Spenden, die nicht zur Finanzierung des laufenden Betriebs des Tierheims oder des zehnpromzentigen Eigenanteils verwendet werden, werden vom städtischen Zuschuss in Abzug gebracht und sind in der jeweiligen Höhe an die Stadt zurückzuerstatten.

6. Dem Tierschutzverein Ingolstadt e.V. wird die Auflage erteilt, im Rahmen der städtischen Zuwendungsbewilligung bei der zuständigen staatlichen Förderstelle form- und fristgerecht einen Antrag gemäß der staatlichen Förderrichtlinie Tierheime (nach derzeitigem Rechtsstand max. 100.000 Euro) zu stellen.

gez.

Gero Hoffmann
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Franz Fleckinger
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben 887.538 Euro	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input checked="" type="checkbox"/> im VMH bei HSt: 110000.988000	Euro: 875.000
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2022	Euro: 12.538
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Der Tierschutzverein Ingolstadt e.V. stellte mit Schreiben vom 05.03.2021 den Antrag auf einmalige Zuwendung für eine Investition in Form der Erweiterung und Sanierung des Tierheims Ingolstadt, Alfred-Brehm-Straße 12, 85053 Ingolstadt.

Der Zuschuss ist dem Grunde nach gewährbar. Sowohl das Baureferat der Stadt Ingolstadt als auch ein externer Planer sehen die Notwendigkeit der Sanierung des Tierheims als gegeben an. Zudem gibt es Auflagen seitens des Gesundheitsamtes/Veterinärwesen als Aufsichtsbehörde, die die Baumaßnahme im Sinne der tierschutzrechtlichen Vorschriften als notwendig betrachtet.

Zwischen dem Tierschutzverein und der Stadt Ingolstadt besteht ein Fundtiervertrag, dessen Inhalt die Abwicklung des Fundtierwesens als hoheitliche Aufgabe gegen entsprechende Kostenerstattung darstellt. Dem folgend ist es auch im Interesse der Stadt Ingolstadt, entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten für Fundtiere zu schaffen und zu erhalten. Eine eigenständige Organisation des Fundtierwesens durch die Stadt Ingolstadt selbst ist nach heutigem Kenntnisstand als unwirtschaftlich zu sehen.

Zudem können ohne eine Generalsanierung und den geplanten Neubau die dort unterzubringenden Tiere nicht mehr artgerecht gehalten werden. Sowohl Aspekte des Tierwohls wie des Tierschutzes bedingen die geplanten Maßnahmen, die ohne eine deutliche finanzielle Unterstützung durch die Stadt Ingolstadt so nicht realisiert werden können.

Das Tierheim selbst hat über einen Planer die voraussichtlichen Kosten ermitteln lassen, diese betragen 1.036.900 Euro netto/1.233.911 Euro brutto.

Die Kostenschätzung des externen Planers gliedert sich wie folgt auf:

Pos.	Beschreibung Leistung	Schätzkosten netto
1	Dachsanierungen	377.000 Euro
2	Heizung und Warmwasser	121.000 Euro
3	Fenster und Türen	88.300 Euro
4	Personenschutz/Personalräume/Unterhalt	88.800 Euro
5	Anbau Hundequarantäne	330.700 Euro
6	Erneuerung der Bedachung des Kleintierhauses	31.100 Euro
	Gesamtkosten netto	1.036.900 Euro
	USt. 19 %	197.011 Euro
	Gesamtkosten brutto	1.233.911 Euro

Nach interner Prüfung wird der Betrag für das geplante Vorhaben als angemessen und auskömmlich betrachtet.

Der Tierschutzverein ist beim Finanzamt Ingolstadt als zu 75 % zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer erfasst. Bei der für die Berechnung des Zuschusses maßgeblichen Bemessungsgrundlage ist gem. Nr. 8.4 der Allgemeinen Zuwendungs- und Förderrichtlinie der Stadt der Teil der Umsatzsteuer, der als Vorsteuer abziehbar ist, nicht zu berücksichtigen.

Somit errechnet sich folgende Fördersumme:

Gesamtkosten netto	1.036.900 Euro
Nicht abziehbare Umsatzsteuer (19 % aus 25 % der Gesamtkosten netto)	49.253 Euro
Zuschuss Freistaat	./. 100.000 Euro
Bemessungsgrundlage	986.153 Euro
davon 90 %	887.538 Euro

Im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises kann sich die Bemessungsgrundlage aufgrund der möglichen Anpassung der Vorsteuerabzugsberechtigung durch das Finanzamt noch verändern.

Das Ergebnis einer Sichtung der finanziellen Ausstattung des Vereins durch das Finanzreferat zeigt, dass die Gesamtfinanzsituation zum einen momentan von der Corona-Situation, ganz maßgeblich aber auch von nicht kalkulierbaren Einnahmen wie Spenden abhängt und somit nicht über einen längeren Zeitraum verlässlich bewertet werden kann.

Die finanzielle Situation des Vereins, die bereits in der Vergangenheit im Zuge der Prüfung der städtischen Zuschüsse an den Tierschutzverein durch das RPA mit beurteilt worden ist, stellt sich nach Einschätzung der Verwaltung und nach Sichtung von Geschäftsunterlagen zu den Geschäftsjahren 2017 bis 2020 so dar, dass zur Finanzierung der Baumaßnahmen eine Kreditaufnahme durch den Verein selbst als denkbare Alternative zum städtischen Zuschuss mangels auskömmlicher dauerhaft verfügbarer liquider bzw. freier Mittel ausscheidet. Des Weiteren wird mit der Bezuschussung auch dem u.a. in Punkt 7.6 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie verankerten Grundsatz der Subsidiarität städtischer Zuschussleistungen Rechnung getragen, nachdem mit Ausnahme des bereits berücksichtigten Zuschussanteils des Freistaates i. H. v. derzeit 100.000 € keine anderweitige Förderung des Vorhabens durch Dritte möglich ist.

Die Verwaltung wird hiermit ermächtigt, den Zuschuss entsprechend den Vorgaben der allgemeinen Zuwendungs- und Förderrichtlinie abzuwickeln und maximal bis zum

Zuwendungshöchstbetrag auszubezahlen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Baufortschritt aufgrund vorgelegter Rechnungen. Entsprechend den Regelungen der Stadt Ingolstadt als auch des Freistaates Bayern liegt die Höhe der (kumulierten) Gesamtförderung bei 90 %, d.h. der Tierschutzverein trägt einen Eigenanteil von 10 % der Investitionskosten. Der Tierschutzverein ist in der Lage, diesen Eigenanteil zu tragen.

Dem Tierschutzverein bis 31.12.2026 zugehende Spenden, die nicht zur Finanzierung des laufenden Betriebs des Tierheims oder des zehnpromigen Eigenanteils verwendet werden, werden vom städtischen Zuschuss in Abzug gebracht und sind in der jeweiligen Höhe an die Stadt zurückzuerstatten.

EU-Beihilferecht steht der Zuwendung nicht entgegen.